

Gemeindeinfo Ebnat-Kappel

Ebnat-Kappel
Politische Gemeinde



GEMEINDERAT

Rechtskraft neue Ausgabe Beitrag Alterswohnungen

Der Gemeinderat hat am 9. Januar 2025 beschlossen, dass sich die Gemeinde verpflichtet, pauschal Fr. 25'000.– an die aufgelaufenen Planungskosten der Admicasa Holding AG zu leisten, sofern der Baurechtsvertrag an der Urnenabstimmung abgelehnt wird. Gegen den Beschluss des Gemeinderats bezüglich dieser neuen Ausgabe wurde kein Referendum ergriffen. Der Gemeinderat hat daher in Anwendung von Art. 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) festgestellt, dass der Beschluss rechtskräftig ist.

PLANAUFLAGE

Der Gemeinderat hat am 13. März 2025 gemäss Art. 13 Abs. 2 und Art. 39 ff. des kantonalen Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) genehmigt:

Teilstrassenplan Höhenweg Alp Bütz - Schilt

Der Bütz-Speerweg, Weg 3. Klasse (Nr. 7296) führt von der Alp Bütz in Richtung Schilt und liegt unterhalb des Speermürlis. Auf dem Weg verläuft der Toggenburger Höhenweg als Wanderweg. Der Weg soll für Wanderer und für Viehtrieb wieder instand gestellt werden, damit er auf einer Breite von rund 1.0 m gut begehbar ist. Zu diesem Zweck muss der Wegabschnitt neu als Weg 2. Klasse eingeteilt werden.

Das Planverfahren nach Strassengesetz ersetzt das Baubewilligungsverfahren. Der Teilstrassenplan liegt nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 39 ff. StrG während dreissig Tagen, d.h. ab 24. März 2025 bis 22. April 2025 im Gemeindehaus (Eingangsbereich) zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat, kann während der Auflagefrist gegen den Teilstrassenplan beim Gemeinderat, Hofstrasse 1, 9642 Ebnat-Kappel, Einsprache erheben. Diese hat schriftlich und begründet zu erfolgen und muss einen Antrag enthalten.

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel

GEMEINDERAT

Änderung Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat hat am 27. Februar 2025 Änderungen der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung beschlossen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Bisher

- Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
- Dienstag bis Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitag: durchgehend 08.00 bis 14.00 Uhr

Neu

- Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
- Dienstag bis Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitag: durchgehend 09.00 bis 14.00 Uhr

Die neuen Öffnungszeiten gelten ab 1. April 2025. Weiterhin können nach vorgängiger Absprache Termine ausserhalb der regulären Bürozeiten vereinbart werden.

Der Gemeinderat dankt für das Verständnis.

GEMEINDERAT

Ablehnung Initiative zur Änderung der Gemeindeordnung

In der Gemeindeinfo vom 22. November 2024 hat der Gemeinderat informiert, dass das Initiativbegehren "Initiative Änderung Gemeindeordnung" zustande gekommen ist. Der Entscheid ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

Mit dem Initiativbegehren soll der Bürgerschaft das Referendumsrecht bei den umschriebenen Zweckänderungen bei Liegenschaften erteilt werden. Gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung ist die Bürgerschaft für alles zuständig, was dem fakultativen Referendum untersteht, an der Bürgerversammlung beschlossen wird oder eine Urnenabstimmung verlangt. Zudem wählt sie die Gemeindebehörden. Mit dem Initiativbegehren sollen die genannten Änderungen ebenfalls dem Referendum unterstellt werden müssen.

Die Initiative schränkt die Handlungsfähigkeit des Gemeinderates ein. Durch die Referendumspflicht wird die Flexibilität des Gemeinderats bei der Verwaltung und Nutzung gemeindeeigenen Eigentums eingeschränkt. Zweck- oder Nutzungsänderungen, die im Interesse der Gemeinde und der Bürgerschaft liegen, könnten durch ein Referendum unnötig verzögert oder gar verhindert werden. Dies könnte insbesondere dringende Anpassungen betreffen, die z.B. durch eine unerwartete Entwicklung auftreten könnten. Jede Zweck- oder Nutzungsänderung von betroffenen Grundstücken würde ein potenzielles Referendumsverfahren verursachen, was wiederum einen bürokratischen Aufwand zur Folge hätte. Zudem enthält der Initiativtext keine klaren Definitionen von "Zweck- oder Nutzungsänderungen" oder "aktuellen Gebrauch". Dies könnte zu Interpretationsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit führen.

Die Bürgerschaft verfügt gemäss Gemeindegesetz bereits heute über weitreichende Kompetenzen.

GEMEINDEKANZLEI

Vortrag Invasive Neophyten bekämpfen

Invasive Neophyten sind Pflanzen, die erst seit der Entdeckung Amerikas (1492) absichtlich eingeführt oder versehentlich eingeschleppt wurden und in der Folge verwildert sind. Neophyten konkurrenzieren unsere Nutzpflanzen und ihre Ausbreitung führt zu einer Verarmung der Vielfalt an Pflanzen und Tieren, bedroht die Artenvielfalt und verändert das Landschaftsbild. Kurz gesagt: sie nehmen den einheimischen Pflanzen und Tieren die Lebensgrundlage. Bei der Bekämpfung von Neophyten muss strategisch und nach Plan vorgegangen werden. Ohne Gegenmassnahmen breiten sich Neophyten auch in Ebnat-Kappel immer mehr in empfindlichen Schutzgebieten aus und zerstören dadurch die heimische Flora und Fauna. Der Gartenbauverein Ebnat-Kappel, die Bioterra Toggenburg, der Naturschutzverein Ebnat-Kappel/Nesslau und die Evang. Kirchgemeinde, unterstützt durch die Politische Gemeinde, laden zu einem informativen Abend zu diesem Thema ein. In dem Vortrag von Miriam Fischer, vom Ökobüro Tuggen werden die wichtigsten invasiven Pflanzen vorgestellt. Sie informiert über die Schutzmassnahmen und Umsetzung von Bekämpfungsmassnahmen. Zu diesem Anlass sind alle herzlich willkommen am Freitag, 25.04.2024, 19.30 Uhr, Pavillon Evangelisches Kirchenzentrum.



Mitbestimmungsmöglichkeiten sind bereits heute in Form von Entscheiden an der Bürgerversammlung, Urnenabstimmungen, Wahl der Gemeindebehörden und Referendumsbegehren vorhanden. Diese demokratischen Möglichkeiten gewährleisten bereits heute eine angemessene Beteiligung der Bürger bei wichtigen Entscheidungen.

Der Gemeinderat ist ein gewähltes Organ und handelt stellvertretend für die Bevölkerung. Er ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Aus diesem Grund soll der Rat auch über Kompetenzen verfügen, um Entscheide und Handlungen auf Stufe Exekutive selbst vornehmen zu können.

Zusammenfassend kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die Initiative zu einer unnötigen Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Gemeinderats führt und zusätzliche Bürokratie und Kosten verursacht. Die bestehenden demokratischen Möglichkeiten bieten der Bürgerschaft bereits ausreichende Möglichkeiten zur Beteiligung. Aus diesen Gründen lehnt der Gemeinderat die Initiative zur Anpassung der Gemeindeordnung ab.

Stimmt der Gemeinderat dem Initiativbegehren nicht zu, ordnet er gemäss Art. 24 Gemeindeordnung innert zwölf Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an. Das Begehren wurde Ende Oktober 2024 eingereicht. Die Urnenabstimmung muss somit bis spätestens Ende Oktober 2025 erfolgen.

Als nächstes wird die Planung der Urnenabstimmung vorgenommen und das Datum bestimmt.

HANDÄNDERUNGEN FEBRUAR 2025

Feurer Patrick Kornel und Nathalie, in Ebnat-Kappel, **an Burkhard Madlin und Andreas**, in Güttingen, Nr. 94, Thurweg 23, Einfamilienhaus, 585 m² Boden

Alder Katharina, in Hemberg, **an Büsser Heidi**, in Goldingen, Nr. 3430, Hüttisbühl 2767, Wohnhaus, Scheune, 1'098 m² Boden

Messmer Peter, in Herisau, **an Messmer Ramona**, in Montlingen, Nr. 2246, Sumpf 2636, Wohnhaus, Scheune, 26'323 m² Boden, Nr. 2263, Schwand, 3'370 m² Boden

Giezendanner Wendolin, in Ebnat-Kappel, **an Bodenmann Reto**, in Ebnat-Kappel, Nr. 2637, Brandholz 2802, Einfamilienhaus, Carport, 669 m² Boden, Nr. 2626, Brandholz, 2'090 m² Boden, Nr. 2636, Brandholz, 493 m² Boden

Lusti Georg und Anne Marie Mathilde, in Ebnat-Kappel, **an Keller Urs**, in Nesslau, Nr. 629, Gantenwald, 659 m² Boden, Nr. 637, Färch, 3'075 m² Boden

Lusti Georg und Anne Marie Mathilde, in Ebnat-Kappel, **an Roth Ernst**, in Ebnat-Kappel, Nr. 838, Undergörlin, 662 m² Boden

Bickel Peter Armin und Pinto Bickel Claudia, Gesamteigentümer infolge Gütergemeinschaft, in Thundorf, **an Schwarzenbach Simona und Stauffacher Werner-Ueli**, in Schmerikon, zu je ½-ME, Nr. 3050, Tellstrasse 18, Ferienhaus, 1'479 m² Boden

Nr.: Grundstücknummer
StWE-WQ: Stockwerkeigentums-Wertquote
ME: Miteigentum

GRUNDSTÜCKSTEIGERUNG

**Betreibungsamt Ebnat-Kappel –
Betreibung Nr. 24000848 / 24000849**

Schuldner und Grundeigentümer:

Johnson Diana, Berglistrasse 15, 9642 Ebnat-Kappel (½ Miteigentum)
Johnson Kevin, unbekanntes Aufenthalts (½ Miteigentum)

Steigerungstag:

Mittwoch, 4. Juni 2025, 14.00 Uhr

Steigerungsort:

Aula Schulhaus Wier, Hüslbergstrasse 2, 9642 Ebnat-Kappel

Ende der Eingabefrist:

1. April 2025

Auflage von Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis:

5. Mai 2025 bis 14. Mai 2025 beim Betreibungsamt Ebnat-Kappel (Termin nach Voranmeldung)

Steigerungsobjekt (Grundpfand):

Grundbuch Gemeinde Ebnat-Kappel, Liegenschaft Nr. 2345, Plan Nr. 67, Zoller, Gesamtfläche 432 m², Gebäude (69 m²), Gartenanlage (363 m²), Wohnhaus Vers.Nr. 2331, Zoller 2331, 9643 Krummenau (69 m²)

Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung:

Fr. 610'000.00

Die Verwertung erfolgt auf Verlangen der Grundpfandgläubigerin im 1. Rang. Die Besichtigungen des Steigerungsobjektes finden am 29.04.2025 ab 13.30 Uhr und am 19.05.2025 ab 16.00 Uhr, nur gegen Voranmeldung beim Betreibungsamt Ebnat-Kappel (071 992 64 18 / betreibungsamt@ebnat-kappel.ch), statt. Der Ersteigerer hat unmittelbar vor dem Zuschlag auf Anrechnung am Kaufpreis eine Anzahlung von Fr. 60'000.00 zu leisten. Der Restbetrag ist bis spätestens 04.07.2025 zahlbar. Im Falle der Auflösung fällt die Steigerung dahin. Es können keine Entschädigungsansprüche berücksichtigt werden.

Im Weiteren wird auf Art. 126, 133 bis 143 SchKG und die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken verwiesen. Pfandgläubiger und Grundlastberechtigte werden auf die Aufforderung zur Anmeldung ihrer Rechte **im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 12.03.2025** aufmerksam gemacht. Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht. Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Weitere sachdienliche Hinweise und eine Dokumentation des Grundstückes sind unter www.ebnat-kappel.ch abrufbar.

12. März 2025, Betreibungsamt Ebnat-Kappel

AHV-ZWEIGSTELLE

Individuelle Prämienverbilligung 2025

Die Einreichfrist für die individuelle Prämienverbilligung 2025 läuft nur noch **bis zum 31. März 2025**. Anmeldungen, die nach diesem Stichtag eingehen, können nicht mehr oder nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Die Anmeldung ist elektronisch einzureichen unter www.svasg.ch/ipv. Dort finden Sie auch weitere Informationen oder können eine Selbstberechnung vornehmen. Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an die SVA St. Gallen, 071 282 61 91, oder die AHV-Zweigstelle, 071 992 64 13, wenden.